



## **Satzung über die Erhebung von Waaggebühren für die Gemeindewaagen**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der geänderten Fassung vom 04.11.1975 (Ges.Bl.S. 726) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 18.02.1964 (Ges.Bl.S. 71) hat der Gemeinderat am 11.03.1976, zuletzt geändert am 16.11.2000, folgende Satzung über die Erhebung von Waaggebühren beschlossen:

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Waagen werden Benutzungsgebühren (Waaggebühren) nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 2 Gebührenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Gemeindewaage in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührensätze**

Die Gebühren betragen:

#### 1. Viehwaage

- |                      |         |           |
|----------------------|---------|-----------|
| a) 1 Stück Kleinvieh | 4,00 DM | 2,00 Euro |
| b) 1 Stück Großvieh  | 5,00 DM | 2,50 Euro |

werden mehrere Stück Vieh in einem Wiegegang gewogen, so ist für jedes Stück die Gebühr nach lit. a) und b) zu entrichten.

2. Fahrzeugwaagen
  - a) leere Wagen, LKW, sonst. Fahrzeuge und Gegenstände  
pro Fahrzeug                      10,00 DM    5,00 Euro
  - b) beladene Wagen, LKW, sonst. Fahrzeuge und Gegenstände  
pro Fahrzeug                      10,00 DM    5,00 Euro
3. Für das Ausfertigen einer weiteren Wiegeurkunde (Waagschein, Wiegekarte) oder das Nachschlagen und Bestätigen eines früheren Wiegevorgangs wird eine Gebühr von 5,00 DM (2,50 Euro) erhoben.
4. Samstagszuschlag: Für die Benutzung der Waagen an Samstagen wird ein Zuschlag von 30 % auf die jeweiligen Gebühren nach Ziff. 1 bis 3 erhoben.

#### **§ 4 Entstehung, Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Waage.
- (2) Die Gebühren sind mit Abschluss der Wiegung zur Zahlung fällig und an den Waagmeister zu entrichten. Die Wiegeurkunde darf erst nach Zahlung der Gebühren ausgehändigt werden.  
Die Gebühren nach § 3 Ziff. 2 lit. c) sind mit der Ausgabe der Waagscheine fällig.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.  
Die jeweils genannten Euro-Beträge treten zum 01.01.2002 in Kraft, gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.

*(Beschluss v. 11.03.1976, geändert am 13.09.1978, 19.11.1981, 28.02.1991 u. 16.11.2000)*